

Private Versicherung für die Pauschale sowie die variable Vergütung im Falle von Krankheit und Unfall

Im Falle von Krankheit und Unfall, die zu vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit führt, besteht von Gesetzes wegen Anspruch auf eine Gehaltsfortzahlung innerhalb der Bestimmungen der *Verordnung vom 16. September 2003 über die Lohngarantie des Staatspersonals bei Krankheit und Unfall des Kantons Freiburg*.

Diese gesetzliche Lohngarantie besteht nur für das Jahresgrundgehalt, jedoch nicht für den Betrag, welcher das Jahresgrundgehalt übersteigt.

Obwohl keine rechtliche Pflicht dazu besteht, versichert das HFR neu über eine private Versicherung zusätzlich auch die das Jahresgrundgehalt übersteigende Vergütung für den Fall von Krankheit und Unfall. Versichert ist dabei der Betrag zwischen dem fixen jährlichen Grundgehalt und dem jährlichen Ziellohn zu 100% bis zu einem Maximalbetrag von CHF 400'000.-. Bei einem Schwangerschaftsurlaub ist der Jahresziellohn zu 100% gesichert.

Für den Betrag, welcher die so versicherten Beträge übersteigt, kann der Kaderarzt/die Kaderärztin allenfalls eine eigene (private) Versicherung abschliessen.

Krankentaggeldversicherung

Die vom HFR abgeschlossene private Versicherung sieht einen Taggeldanspruch während 730 Tagen vor, abzüglich der Wartefrist/Karenzfrist von 30 Tagen. Während der Wartefrist/Karenzfrist besteht kein Anspruch auf Auszahlung der das Grundgehalt übersteigenden Vergütung (d.h. Pauschale oder variable Vergütung) durch das HFR.

Weitergehende Informationen befinden sich auf dem beiliegenden Fact-sheet betreffend die Krankentaggeldversicherung.

Bei Bedarf kann Ihnen zudem die Administration des Personalwesens weitere Auskünfte unter der Nummer 026 306 07 00 oder per E-Mail an administrationrh@h-fr.ch erteilen.

Die Versicherungsprämie wird zu 70% vom HFR übernommen und ist zu 30% vom Kaderarzt/von der Kaderärztin zu tragen.

Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG

Die vom HFR abgeschlossene private Versicherung sieht eine Deckung bei Berufs- und bei Nichtberufsunfällen vor.

Die Wartefrist/Karenzfrist beträgt 30 Tage. Während der Wartefrist/Karenzfrist besteht kein Anspruch auf Auszahlung der das Grundgehalt übersteigenden Vergütung (d.h. Pauschale oder variable Vergütung) durch das HFR.

Weitergehende Informationen befinden sich auf dem beiliegenden Fact-sheet betreffend die Unfallversicherung.

Bei Bedarf kann Ihnen zudem die Administration des Personalwesens weitere Auskünfte unter der Nummer 026 306 07 00 oder per E-Mail an administrationrh@h-fr.ch erteilen.

Die Versicherungsprämie wird zu 70% vom HFR übernommen und ist zu 30% vom Kaderarzt/von der Kaderärztin zu tragen.

Beilagen: Fact-sheet Krankentaggeldversicherung und Fact-sheet Unfallversicherung.